

# **Friedhofssatzung**

## **(Friedhofsordnung und Bestattungsgebührensatzung) der Stadt Ebersbach an der Fils vom 19.03.2019**

Auf Grund der §§ 12 Abs. 2, 13 Abs. 1, 15 Abs. 1, 39 Abs. 2 und 49 Abs. 3 Nr. 2 des Bestattungsgesetzes in Verbindung mit den §§ 4 und 11 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg sowie den §§ 2, 11 und 13 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat am **19.03.2019** die nachstehende Friedhofssatzung beschlossen:

### **I. Allgemeine Vorschriften**

#### **§ 1 Widmung**

- (1) Die städtischen Friedhöfe sind öffentliche Einrichtungen der Stadt. Sie dienen der Bestattung verstorbener Einwohner der Stadt und der in der Stadt verstorbenen oder tot aufgefundenen Personen ohne Wohnsitz oder mit unbekanntem Wohnsitz Verstorbener, sowie für Verstorbene, für die ein Wahlgrab nach §12 zur Verfügung steht. In besonderen Fällen kann die Stadt die Bestattung anderer Verstorbener zulassen. Der Friedhof dient auch der Bestattung von Totgeburten, Fehlgeburten und Ungeborenen, falls ein Elternteil Einwohner der Stadt ist.
- (2) Soweit nichts anderes bestimmt ist, gelten die Vorschriften über die Bestattung auch für die Beisetzung von Aschen.

### **II. Ordnungsvorschriften**

#### **§ 2 Öffnungszeiten**

- (1) Die städtischen Friedhöfe dürfen nur während den bekanntgegebenen Öffnungszeiten betreten werden.
- (2) Die Stadt kann das Betreten der Friedhöfe oder einzelner Friedhofsteile aus besonderem Anlass vorübergehend untersagen.

#### **§ 3 Verhalten auf den Friedhöfen**

- (1) Jeder hat sich auf den Friedhöfen der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Die Anordnungen des Friedhofspersonals sind zu befolgen.
- (2) Auf den Friedhöfen ist insbesondere nicht gestattet:
  1. Die Wege mit Fahrzeugen aller Art zu befahren, ausgenommen mit Kinderwagen und Rollstühlen sowie Fahrzeugen der Stadt und der für den Friedhof zugelassenen Gewerbetreibenden,
  - 2.) während einer Bestattung oder einer Gedenkfeier in der Nähe Arbeiten auszuführen,
  3. die Friedhöfe und ihre Einrichtungen und Anlagen zu verunreinigen oder zu beschädigen sowie Rasenflächen und Grabstätten unberechtigterweise zu betreten.
  4. Tiere mitzubringen, ausgenommen Blindenhunde,
  5. Abraum und Abfälle außerhalb der dafür bestimmten Stellen abzulagern,

6. Waren und gewerbliche Dienste anzubieten,
7. Druckschriften zu verteilen.

Ausnahmen können zugelassen werden, soweit sie mit dem Zweck der Friedhöfe und der Ordnung auf ihnen zu vereinbaren sind.

- (3) Totengedenkfeiern auf den Friedhöfen bedürfen der Zustimmung der Stadt. Sie sind spätestens vier Tage vorher anzumelden.

#### **§ 4 Gewerbliche Betätigung auf den Friedhöfen**

- (1) Bildhauer, Steinmetze, Gärtner und sonstige Gewerbetreibende bedürfen für die Tätigkeit auf den Friedhöfen der vorherigen Zulassung durch die Stadt. Sie kann den Umfang der Tätigkeit festlegen.
- (2) Zugelassen werden nur solche Gewerbetreibende, die fachkundig, leistungsfähig und zuverlässig sind. Die Gemeinde kann für die Prüfung der Fachkunde, Leistungsfähigkeit und Zuverlässigkeit geeignete Nachweise verlangen, insbesondere dass die Voraussetzungen für die Ausübung der Tätigkeit nach der Handwerksordnung erfüllt werden.

Die Zulassung erfolgt durch Ausstellung eines Berechtigungsscheins; dieser ist den aufsichtsberechtigten Personen der Gemeinde auf Verlangen vorzuzeigen. Die Zulassung wird auf zwei Jahre befristet.

- (3) Die Gewerbetreibenden und ihre Beauftragten haben die Friedhofssatzung und die dazu ergangenen Regelungen zu beachten.
- (4) Die Gewerbetreibenden dürfen die Friedhofswege nur zur Ausübung ihrer Tätigkeit und nur mit geeigneten Fahrzeugen befahren. Werkzeuge und Materialien dürfen auf den Friedhöfen nur vorübergehend oder nur an den dafür bestimmten Stellen gelagert werden. Bei Beendigung der Arbeit sind die Arbeits- und Lagerplätze wieder in den früheren Zustand zu bringen.
- (5) Gewerbetreibenden, die gegen die Vorschriften der Absätze 3 und 4 verstoßen, oder bei denen die Voraussetzungen des Abs. 2 ganz oder teilweise nicht mehr gegeben sind, kann die Stadt die Zulassung auf Zeit oder auf Dauer zurücknehmen oder widerrufen.
- (6) Das Verfahren nach Abs. 1 und 2 kann über einen Einheitlichen Ansprechpartner im Sinne des Gesetzes über Einheitliche Ansprechpartner für das Land Baden-Württemberg abgewickelt werden; § 42a und §§ 71a bis 71e des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes in der jeweils geltenden Fassung finden Anwendung.

### **III. Bestattungsvorschriften**

#### **§ 5 Allgemeines**

- (1) Bestattungen sind unverzüglich nach Eintritt des Todes bei der Stadt anzumelden. Wird eine Bestattung in einer früher erworbenen Wahlgrabstätte beantragt, so ist auf Verlangen der Stadt das Nutzungsrecht nachzuweisen.
- (2) Ort und Zeit der Bestattung werden von der Stadt festgesetzt. Wünsche der Hinterbliebenen und der Geistlichen werden nach Möglichkeit berücksichtigt.
- (3) An Samstagen sowie an Sonn- und Feiertagen werden keine Bestattungen und Beisetzungen vorgenommen. Ausnahmen können durch die Stadt zugelassen werden.

## § 6 Särge und Urnen

- (1) Särge dürfen höchstens 2,10 m lang, 0,70 m hoch und im Mittelmaß 0,80 m breit sein. Sind in besonderen Fällen größere Särge erforderlich, so ist die Zustimmung der Stadt einzuholen.
- (2) Särge und Sargausstattungen für Erdbestattungen müssen aus Materialien bestehen, die während der Ruhezeit im Erdboden verrotten.
- (3) Urnen und Überurnen müssen aus festem, unzerbrechlichem, jedoch im Erdreich sich völlig zersetzendem Material bestehen.

## § 7 Ausheben der Gräber

- (1) Die Stadt lässt die Gräber ausheben und zufüllen.
- (2) Die Tiefe der einzelnen Gräber beträgt von der Erdoberfläche (ohne Hügel) bis zur Oberkante des Sarges **0,90 m**, bis zur Oberkante der Urne mindestens 0,50 m.

## § 8 Ruhezeit

Die Ruhezeit der Leichen beträgt 20 Jahre, bei Kindern, die vor Vollendung des 10. Lebensjahres verstorben sind, 15 Jahre; bei Leichen, die in einem muslimischen Gräberfeld bestattet werden, 40 Jahre.

Die Ruhezeit für alle Aschen beträgt 15 Jahre.

## § 9 Umbettungen

- (1) Umbettungen von Verstorbenen und Aschen bedürfen, unbeschadet sonstiger gesetzlicher Vorschriften, der vorherigen Zustimmung der Stadt. Bei Umbettungen von Verstorbenen wird die Zustimmung nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes, in den ersten fünf Jahren der Ruhezeit nur bei Vorliegen eines dringenden öffentlichen Interesses oder eines besonderen Härtefalls erteilt. Umbettungen aus einem Reihengrab in ein anderes Reihengrab oder aus einem Urnenreihengrab in ein anderes Urnenreihengrab sind innerhalb der Stadt nicht zulässig. Die Stadt kann Ausnahmen zulassen.
- (2) Nach Ablauf der Ruhezeit aufgefundene Gebeine (Überreste von Verstorbenen) und Urnen mit Aschen Verstorbener dürfen nur mit vorheriger Zustimmung der Stadt in belegte Grabstätten umgebettet werden.
- (3) Umbettungen erfolgen nur auf Antrag. Antragsberechtigt ist bei Umbettungen aus einem Reihengrab oder einem Urnenreihengrab der Verfügungsberechtigte, bei Umbettungen aus einem Wahlgrab oder einem Urnenwahlgrab der Nutzungsberechtigte.
- (4) In den Fällen des § 19 Abs. 1 Satz 3 und bei Entziehung von Nutzungsrechten nach § 19 Abs. 1 Satz 4 können aufgefundene Gebeine (Überreste von Verstorbenen) und Urnen mit Aschen Verstorbener, deren Ruhezeit noch nicht abgelaufen ist, von Amts wegen in ein Reihengrab oder in ein Urnengrab umgebettet werden. Im übrigen ist die Stadt bei Vorliegen eines zwingenden öffentlichen Interesses berechtigt, Umbettungen vorzunehmen.
- (5) Die Umbettungen lässt die Stadt durchführen. Sie bestimmt den Zeitpunkt der Umbettung.
- (6) Die Kosten der Umbettung und den Ersatz von Schäden, die an benachbarten Grabstätten und an Anlagen durch eine Umbettung entstehen, haben die Antragssteller zu tragen, es sei denn, es liegt ein Verschulden der Stadt vor.
- (7) Der Ablauf der Ruhezeit wird durch eine Umbettung nicht unterbrochen oder gehemmt.

## IV. Grabstätten

### § 10 Allgemeines

- (1) Die Grabstätten sind im Eigentum des Friedhofsträgers. An ihnen können Rechte nur nach dieser Satzung erworben werden.

Auf den Friedhöfen werden folgende Arten von Grabstätten zur Verfügung gestellt:

- a) Reihengrab (Erd)
  - b) Wahlgrab (Erd)
  - c) Wahlgrab in einem muslimischen Gräberfeld auf dem Friedhof Ebersbach (Erd)
  - d) Wahlgrab (Erd) einfachtief mit Urne auf den Friedhöfen Weiler und Roßwälden
  - e) Urnenreihengrab (Erd)
  - f) Urnenwahlgrab (Erd)
  - g) Urnenreihennische in Kolumbarien und Stelen
  - h) Urnenwahlische in Kolumbarien und Stelen
  - i) Urnenreihen-Gemeinschaftsgrab mit Pflege
  - k) Urnenrasengrab mit Pflege (Reihengrab)
  - l) Urnenrasengrab unter dem Baum (Reihengrab)
  - m) Urnenrasenwahlgrab unter dem Baum
  - n) Urnenreihengrab für anonyme Bestattungen
  - o) Grabstätten für Tot- und Fehlgeburten
- (2) Ein Anspruch auf Überlassung einer Grabstätte in bestimmter Lage sowie auf die Unveränderlichkeit der Umgebung besteht nicht.
  - (3) Grüfte und Grabgebäude sind nicht zugelassen.

### § 11 Reihengräber

- (1) Reihengräber sind Grabstätten für Erdbestattungen, für die Bestattung von Fehlgeburten und Ungeborenen und für die Beisetzung von Aschen, die der Reihe nach belegt und im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit zugeteilt werden.

Eine Verlängerung der Ruhezeit ist nicht möglich. Verfügungsberechtigter ist – sofern keine andere ausdrückliche Festlegung erfolgt – in nachstehender Reihenfolge

1. wer für die Bestattung sorgen muss (§ 31 Abs. 1 Bestattungsgesetz),
2. wer sich dazu verpflichtet hat,
3. der Inhaber der tatsächlichen Gewalt.

- (2) Auf den Friedhöfen werden ausgewiesen:
  - a) Reihengrabfelder für Verstorbene bis zum vollendeten zehnten Lebensjahr,
  - b) Reihengrabfelder für Verstorbene vom vollendeten zehnten Lebensjahr ab.
- (3) In jedem Reihengrab wird nur ein/e Verstorbener/Urne beigesetzt. Die Stadt kann Ausnahmen zulassen.
- (4) Ein Reihengrab kann auch nach Ablauf der Ruhezeit nicht in ein Wahlgrab umgewandelt werden.
- (5) Das Abräumen von Reihengrabfeldern oder Teilen von ihnen nach Ablauf der Ruhezeiten wird drei Monate vorher ortsüblich oder durch Hinweise auf dem betreffenden Grabfeld bekanntgegeben.
- (6) Gemeinschaftsgrabanlagen ohne Bezeichnung der Einzelgräber werden von der Friedhofsverwaltung gepflegt.

## § 12 Wahlgräber

- (1) Wahlgräber sind Grabstätten für Erdbestattungen, für die Bestattung von Fehlgeburten und Ungeborenen und die Beisetzung von Aschen, an denen ein Nutzungsrecht verliehen wird. Das Nutzungsrecht wird durch Verleihung begründet. Nutzungsberechtigter ist die durch die Verleihung bestimmte Person. Nutzungsberechtigter an einem Wahlgrab in einem muslimischen Gräberfeld kann nur eine Personen mit Bürgerrechten sein (darunter fallen Personen, die mindestens drei Monate mit Hauptwohnsitz in Ebersbach gemeldet waren oder Personen, deren Verwandte 1. Grades – Eltern oder Kinder- mindestens drei Monate mit Hauptwohnsitz in Ebersbach gemeldet waren.
- (2) Nutzungsrechte an Wahlgräbern werden auf Antrag auf die Dauer von zwanzig Jahren (Nutzungszeit) verliehen. Sie können nur anlässlich eines Todesfalls verliehen werden. Die erneute Verleihung eines Nutzungsrechts ist nur auf Antrag möglich. Nutzungsrechte an Wahlgräbern in einem muslimischen Gräberfeld werden auf Antrag auf die Dauer von vierzig Jahren verliehen. Nutzungsrechte an Wahlgräbern für die Beisetzung von Aschen werden auf die Dauer von 15 Jahren (Nutzungszeit) verliehen. Sie können nur anlässlich eines Todesfalles verliehen werden. Die erneute Verleihung eines Nutzungsrechts ist nur auf Antrag möglich.
- (3) Das Nutzungsrecht entsteht mit Zahlung der Grabnutzungsgebühr. Auf Wahlgräber, bei denen die Grabnutzungsgebühr für das Nutzungsrecht nicht bezahlt ist, sind die Vorschriften über Reihengräber entsprechend anzuwenden.
- (4) Ein Anspruch auf Verleihung oder erneute Verleihung von Nutzungsrechten besteht nicht.
- (5) Wahlgräber können ein- und zweistellige Einfach- oder Tiefgräber sein. In einem Tiefgrab sind bei gleichzeitig laufenden Ruhezeiten nur zwei Bestattungen übereinander zulässig.
- (6) Während der Nutzungszeit darf eine Bestattung nur stattfinden, wenn die Ruhezeit die Nutzungszeit nicht übersteigt oder ein Nutzungsrecht mindestens für die Zeit bis zum Ablauf der Ruhezeit erneut verliehen worden ist.
- (7) Der Nutzungsberechtigte soll für den Fall seines Ablebens seinen Nachfolger im Nutzungsrecht bestimmen. Dieser ist aus dem nachstehend genannten Personenkreis zu benennen. Wird keine oder eine andere Regelung getroffen, so geht das Nutzungsrecht in nachstehender Reihenfolge auf die Angehörigen des verstorbenen Nutzungsberechtigten mit deren Zustimmung über
  - a) auf die Ehegattin oder den Ehegatten, die Lebenspartnerin oder den Lebenspartner
  - b) auf die Kinder
  - c) auf die Stiefkinder
  - d) auf die Enkel in der Reihenfolge der Berechtigung ihrer Väter oder Mütter
  - e) auf die Eltern
  - f) auf die Geschwister
  - g) auf die Stiefgeschwister
  - h) auf die nicht unter a) bis g) fallenden Erben.Innerhalb der einzelnen Gruppen Buchstaben b) bis d) und f) bis h) wird jeweils der Älteste nutzungsberechtigt.
- (8) Der Nutzungsberechtigte kann mit Zustimmung der Stadt das Nutzungsrecht auf eine der in Abs. 7 Satz 3 genannten Personen übertragen.
- (9) Der Nutzungsberechtigte hat im Rahmen der Friedhofssatzung und der dazu ergangenen Regelung das Recht, in der Wahlgrabstätte bestattet zu werden und über die Bestattung sowie über die Art der Gestaltung und der Pflege der Grabstätte zu entscheiden. Verstorbene, die nicht zu dem Personenkreis des Abs. 7 Satz 3 gehören, dürfen in der Grabstätte nicht bestattet werden. Die Stadt kann Ausnahmen zulassen.
- (10) Das Nutzungsrecht kann jederzeit nach Ablauf der letzten Ruhezeit zurückgegeben werden.
- (11) Mehrkosten, die der Stadt beim Ausheben des Grabes zu einer weiteren Bestattung durch die Entfernung von Grabmalen, Fundamenten und sonstigen Grabausstattungen entstehen, hat der

Nutzungsberechtigte zu erstatten, falls er nicht selbst rechtzeitig für die Beseitigung dieser Gegenstände sorgt.

## **§ 12 a Übergangsregelung für den Friedhof Ebersbach a.d.Fils**

- (1) Im Friedhof Ebersbach an der Fils erfolgt keine Zuteilung von Reihengräbern, keine Verleihung von Nutzungsrechten, keine weitere Bestattung in einem Wahlgrab oder sonstige Vergabe von Gräbern in allen Feldern, die eine Planung ohne Grabvergabe vorsehen nach dem Belegungsplan des Friedhofs Ebersbach a.d.Fils vom 15.01.1996 (Liste der aufzulösenden Gräber), der Anlage und Bestandteil dieser Satzung ist. Der Belegungsplan wird bei der Stadt Ebersbach a.d.Fils (Amt für Bürgerservice und Soziales) zur freien Einsicht durch jedermann während der Dienststunden niedergelegt. Bezüglich der Regelungen für Grabstellen im „Alten Friedhof (Alter Teil)“ wird auf § 12 c verwiesen.
- (2) Eine Ausnahme zu der Nichtbelegungsregelung nach Abs. 1 wird bis zum 31.12.2016 auf Antrag einmalig gewährt, wenn ein Angehöriger des Verstorbenen beigesetzt werden soll und noch ein Nutzungsrecht an einem Wahlgrab besteht; bei dieser bestehenden Nutzungszeit ist ferner eine Bestattung nur zulässig, wenn die Ruhezeit die Nutzungszeit nicht übersteigt oder ein Nutzungsrecht mindestens für die Zeit bis zum Ablauf der Ruhezeit erneut verliehen werden kann.

Angehörige/Angehöriger im Sinne dieser Ausnahme zur Nichtbelegungsregelung sind/ist:

- der Ehegatte
- die Kinder
- die Stiefkinder
- die Enkel
- die Eltern
- die Geschwister
- die Stiefgeschwister

- (3) Eine Ausnahme zu der Nichtbelegungsregelung nach Abs. 1 wird nicht gewährt, wenn die Ruhezeit nach § 8 oder die Nutzungszeit abgelaufen ist. In diesem Fall wird nach § 12 b ein Erhaltungs- und Pflegerecht auf Antrag gewährt.
- (4) Gleichzeitig treten alle anderen örtlichen Regelungen, die Abs. 1 und 2 entsprechen oder entgegenstehen, unbeschadet den Bestimmungen in § 12 c, außer Kraft.

## **§ 12 b Erhaltungs- und Pflegerecht für Gräber des Friedhofs Ebersbach a.d.Fils**

- (1) Im Friedhof Ebersbach a.d.Fils gibt es für die Gräber A - D und den „Alten Friedhof“ (Alter Teil) ein Erhaltungs- und Pflegerecht, das in Ausnahmefällen auf Antrag erteilt werden kann. Die Ausnahme kann erteilt werden, wenn sie dem Zweck der Übergangsregelung für den Friedhof Ebersbach a.d.Fils nach § 12 a dieser Satzung nicht widerspricht.
- (2) Das Erhaltungs- und Pflegerecht umfaßt alle Erhaltungs- und Pflegemaßnahmen der Reihen- und Wahlgräber, um der Würde des Ortes zu entsprechen; es gelten insbesondere §§ 18 und 19 dieser Satzung.

Das Erhaltungs- und Pflegerecht umfaßt nicht eine Beisetzung bzw. Umbettung.

- (3) Das Erhaltungs- und Pflegerecht kann in Zeiträumen von jeweils 5 oder 10 Jahren beantragt werden. Verlängerungen nach den Zeiträumen nach Satz 1 sind jeweils in Ausnahmefällen möglich
- (4) Für das Erhaltungs- und Pflegerecht gelten die besonderen Verwaltungs- und Benutzungsgebühren nach dem Gebührenverzeichnis, das Anlage und Bestandteil dieser Satzung ist.

## **§ 12 c Übergangsregelung für Grabstätten im „Alten Friedhof (Alter Teil)“ im Friedhof Ebersbach a.d.Fils**

- (1) Grundsätzlich gelten die Bestimmungen und Ausnahmeregelungen nach § 12 a auch für den „Alten Friedhof (Alter Teil)“ ohne Kindergräber. Abweichend hiervon ist in diesem Friedhofsteil eine Verlängerung bestehender oder früherer Nutzungsrechte auf Antrag und ausschließlich zugunsten des überlebenden Ehegatten längstens bis 31.12.2016 auf die Dauer von höchstens 20 Jahren möglich.
- (2) Unbeschadet dieser Regelung enden sämtliche bestehende Nutzungsrechte und Ruhezeiten im „Alten Friedhof (Alter Teil)“ entweder durch den festgesetzten Fristablauf oder spätestens zum 31.12.2036.

### **§ 13 Urnenreihen- und Urnenwahlgräber**

- (1) Urnenreihen- und Urnenwahlgräber sind Aschengrabstätten als Urnenstätten in Grabfeldern oder Nischen unterschiedlicher Größe in Mauern, Terrassen und Hallen, die ausschließlich der Beisetzung von Aschen Verstorbener dienen.
- (2) In einem Urnenreihengrab können mehrere Urnen beigesetzt werden, sofern die Ruhezeit der vorher beigesetzten Urne nicht überschritten wird
- (3) Die Anzahl der Urnen, die beigesetzt werden können, richtet sich nach der Größe der Aschengrabstätte; zulässig sind grundsätzlich bis zu 4 Urnen. Es können in Urnenwahlischen bis zu 2 Urnen und in Familienwahlischen bis zu 4 Urnen beigesetzt werden. In Urnenwahlstelen können bis zu 2 Urnen und in Familienurnenstelen bis zu 3 Urnen beigesetzt werden.
- (4) Abdeckplatten für Urnengrabstätten in Nischen werden vom Friedhofsamt gestellt; es sind nur die städtischen Abdeckplatten zulässig.  
Die weiteren Gestaltungsvorschriften werden in § 16 und dem Anhang A zu dieser Friedhofssatzung geregelt. Das als Anhang A beigefügte Verzeichnis über Gestaltungsvorschriften der einzelnen Grabfelder ist Bestandteil dieser Satzung.
- (5) In den Friedhöfen Ebersbach, Bünzwangen, Roßwälden und Weiler sind Urnengemeinschaftsstätten in Form von Urnenreihen-Gemeinschaftsgräbern mit Pflege, Rasenurnengräbern bzw. Urnenrasengräbern unter dem Baum eingerichtet.  
Urnenreihen-Gemeinschaftsgräber und Rasenurnengräber bzw. Urnenrasengräber unter dem Baum sind Aschenstätten, bei der jede Urne einen Beisetzungsplatz der Reihe nach – erst im Todesfall – erhält.  
Die Grabanlage wird einheitlich gestaltet.  
Hinterbliebene dürfen grundsätzlich keine Grabmale errichten oder Anpflanzungen vornehmen.  
Einheitliche Tafeln enthalten Hinweise auf die Verstorbenen.  
Grabschmuck wie Kränze, Pflanzschalen, Vasen und Grablichter dürfen nur auf gesondert ausgewiesener Fläche in der Urnengemeinschaftsstätte niedergelegt werden.
- (6) Soweit sich aus der Friedhofssatzung nichts anderes ergibt, gelten die Vorschriften für Reihen- und Wahlgräber entsprechend für Urnenstätten.

## **V. Grabmale und sonstige Grabausstattungen**

### **§ 14 Allgemeine Gestaltungsvorschriften**

- (1) Auf den Friedhöfen werden Grabfelder ohne Gestaltungsvorschriften und Grabfelder mit Gestaltungsvorschriften eingerichtet.
- (2) Bei der Zuweisung einer Grabstätte bestimmt der Antragsteller, ob diese in einem Grabfeld mit Gestaltungsvorschriften liegen soll. Entscheidet er sich für ein Grabfeld mit Gestaltungsvorschriften, so besteht auch die Verpflichtung, die in Belegungs- und Grabmalplänen für das Grabfeld festgesetzten Gestaltungsvorschriften einzuhalten. Wird von dieser Auswahlmöglichkeit nicht rechtzeitig vor der Bestattung Gebrauch gemacht, so erfolgt die Bestattung in einem Grabfeld ohne Gestaltungsvorschriften.

### **§ 15 Allgemeiner Gestaltungsgrundsatz**

Grabmale und sonstige Grabausstattungen müssen der Würde des Friedhofs in seinen einzelnen Teilen und in seiner Gesamtanlage entsprechen.

### **§ 16 Grabfelder mit Gestaltungsvorschriften**

- (1) Für Grabmale dürfen nur Natursteine, Holz, Schmiedeeisen, Messing oder Bronze verwendet werden. Grellweiße oder tiefschwarze Steine sind nicht zugelassen.  
Auf den Grabstätten sind insbesondere nicht erlaubt, Grabmale
  - a) mit in Zement aufgesetztem figürlichen oder ornamentalen Schmuck,
  - b) mit Farbanstrich auf Stein,
  - c) mit Glas, Emaille, Porzellan oder Kunststoffen in jeder Form,
  - d) Grabstätten für Erdbestattungen dürfen nur nach vorheriger Genehmigung durch die Stadt Ebersbach bis zur Hälfte bzw. ganzflächig mit Natursteinplatten abgedeckt werden.Das gilt entsprechend für sonstige Grabausstattungen.
- (2) In den Grabfeldern dürfen Grabmale nur eine maximale Höhe von 1,05 m besitzen. Ausnahmen sind nur nach Zustimmung des Friedhofsamts zulässig. Soweit ein vorhandener Sockel über die endgültige Graboberfläche herausragt, ist er auf die jeweilige Höhe des Grabmals oder der Stele anzurechnen.
- (3) An Kolumbarien bzw. Urnennischen dürfen Grabschmuck, wie Blumenschmuck, Kerzen u.Ä. nicht angebracht oder abgelegt werden.
- (4) Weitere Gestaltungsvorschriften werden in dem Anhang A zu dieser Friedhofssatzung geregelt. Das als Anhang A beigefügte Verzeichnis über Gestaltungsvorschriften der einzelnen Grabfelder ist Bestandteil dieser Satzung.
- (5) Die Gemeinde kann unter Berücksichtigung der Gesamtgestaltung des Friedhofs und im Rahmen von Absatz 1 Ausnahmen von den Vorschriften der Absätze 2 bis 3 und auch sonstige Grabausstattungen zulassen.

### **§ 17 Genehmigungserfordernis**

- (1) Die Errichtung von Grabmalen bedarf der vorherigen schriftlichen Genehmigung der Stadt. Ohne Genehmigung sind bis zur Dauer von zwei Jahre nach der Bestattung oder Beisetzung provisorische Grabmale als Holztafeln bis zu einer Größe von 15 mal 30 cm und Holzkreuze zulässig.
- (2) Dem Antrag ist die Zeichnung über den Entwurf des Grabmals im Maßstab 1:10 zweifach beizufügen. Dabei ist das zu verwendende Material, seine Bearbeitung, der Inhalt und die Anordnung der Schrift, der Ornamente und Symbole sowie die Fundamentierung anzugeben. Soweit erforder-



derlich, kann die Stadt Zeichnungen der Schrift, der Ornamente und der Symbole im Maßstab 1:1 unter Angabe des Materials, seiner Bearbeitung und der Form verlangen. In besonderen Fällen kann die Vorlage eines Modells oder das Aufstellen einer Attrappe auf der Grabstätte verlangt werden.

- (3) Die Errichtung aller sonstigen Grabausstattungen bedürfen ebenfalls der vorherigen schriftlichen Genehmigung der Stadt, Abs. 2 gilt entsprechend.
- (4) Die Genehmigung erlischt, wenn das Grabmal oder die sonstige Grabausstattung nicht innerhalb von zwei Jahren nach Erteilung der Genehmigung errichtet worden ist.
- (5) Die Grabmale sind so zu liefern, dass sie vor ihrer Aufstellung von der Gemeinde überprüft werden können.
- (6) Die Genehmigung ist zu erteilen, wenn alle Voraussetzungen dieser Friedhofssatzung erfüllt werden.

## **§ 18 Standsicherheit**

Grabmale und sonstige Grabausstattungen müssen stets standsicher sein. Sie sind ihrer Größe entsprechend nach den allgemein anerkannten Regeln des Handwerks zu dimensionieren, zu fundamentieren und zu befestigen. Steingrabmale müssen aus einem Stück hergestellt sein und dürfen folgende Mindeststärken nicht unterschreiten:

Stehende Grabmale bis 1,05 m Höhe: 14 cm

Grabmale und Grabeinfassungen dürfen nur von fachkundigen Personen (i.d.R. Bildhauer, Steinmetz) und nur nach vorheriger Genehmigung durch die Stadt Ebersbach errichtet werden.

## **§ 19 Unterhaltung**

- (1) Die Grabmale und die sonstigen Grabausstattungen sind dauernd in würdigem und verkehrssicherem Zustand zu halten und entsprechend zu überprüfen. Verantwortlich dafür ist bei Reihengrabstätten und Urnenreihengrabstätten der Verfügungsberechtigte, bei Wahlgrabstätten und Urnenwahlgrabstätten der Nutzungsberechtigte.
- (2) Erscheint die Standsicherheit von Grabmalen und sonstigen Grabausstattungen gefährdet, so sind die für die Unterhaltung Verantwortlichen verpflichtet, unverzüglich Abhilfe zu schaffen. Bei Gefahr im Verzug kann die Stadt auf Kosten des Verantwortlichen Sicherungsmaßnahmen (z.B. Umlegung von Grabmalen, Absperrungen) treffen. Wird der ordnungswidrige Zustand trotz schriftlicher Aufforderung der Stadt nicht innerhalb einer jeweils festzusetzenden angemessenen Frist beseitigt, so ist die Stadt berechtigt, dies auf Kosten des Verantwortlichen zu tun oder nach dessen Anhörung das Grabmal oder die sonstige Grabausstattung zu entfernen. Die Stadt bewahrt diese Sachen drei Monate auf. Ist der Verantwortliche nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, so genügt ein sechswöchiger Hinweis auf der Grabstätte.

## **§ 20 Entfernung**

- (1) Grabmale und sonstige Grabausstattungen dürfen vor Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechts nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung der Stadt von der Grabstätte entfernt werden.
- (2) Nach Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechts sind die Grabmale und die sonstigen Grabausstattungen zu entfernen. Wird diese Verpflichtung trotz schriftlicher Aufforderung der Stadt innerhalb einer jeweils festzusetzenden angemessenen Frist nicht erfüllt, so kann die Stadt die Grabmale und die sonstigen Grabausstattungen im Wege der Ersatzvornahme nach dem Landesverwaltungsvollstreckungsgesetz selbst entfernen; § 19 Abs. 2 Satz 5 ist entsprechend anwendbar. Die Stadt bewahrt diese Sachen drei Monate auf.

## **VI. Herrichten und Pflege der Grabstätten**

### **§ 21 Allgemeines**

- (1) Alle Grabstätten müssen der Würde des Ortes entsprechend hergerichtet und dauernd gepflegt werden. Verwelkte Blumen und Kränze sind an den dafür vorgesehenen Plätzen abzulagern.
- (2) Kunststoffe und nicht verrottbare Werkstoffe dürfen in allen Produkten der Trauerfloristik, insbesondere in Kränzen, Trauergebinden und Trauergestecke, im Grabschmuck und bei Grabeinfassungen sowie bei Pflanzenzuchtbehältern, die an der Pflanze verbleiben nicht verwendet werden. Ausgenommen sind Grabvasen und Markierungszeichen. Abfälle aus den genannten Materialien sind zu vermeiden. Soweit dies nicht möglich ist, können derartige Abfallstoffe nicht auf dem Friedhof gelassen werden, sondern sind vom Verursacher mitzunehmen.
- (3) Die Höhe und die Form der Grabhügel und die Art ihrer Gestaltung sind dem Gesamtcharakter des Friedhofs, dem besonderen Charakter des Friedhofsteils und der unmittelbaren Umgebung anzupassen. Bei Plattenbelägen zwischen den Gräbern dürfen die Grabbeete nicht höher als die Platten sein. Die Grabstätten dürfen nur mit solchen Pflanzen bepflanzt werden, die andere Grabstätten und die öffentlichen Anlagen nicht beeinträchtigen. Die Bepflanzung auf Gräbern darf eine Höhe von 1,00 m nicht überschreiten; Ausnahmen sind nur nach Zustimmung des Friedhofsamtes zulässig.
- (4) Für das Herrichten und für die Pflege der Grabstätten hat der nach § 19 Abs. 1 Verantwortliche zu sorgen. Die Verpflichtung erlischt erst mit dem Ablauf der Ruhezeit bzw. des Nutzungsrechts.
- (5) Die Grabstätten müssen innerhalb von sechs Monaten nach der Belegung hergerichtet sein.
- (6) Die Grabstätten sind nach Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechts abzuräumen. § 20 Abs. 2 Satz 2 und 3 gilt entsprechend.
- (7) Das Herrichten, die Unterhaltung und jede Veränderung der gärtnerischen Anlagen außerhalb der Grabstätten obliegt ausschließlich der Stadt. Verfügungs- bzw. Nutzungsberechtigte sowie die Grabpflege tatsächlich vornehmenden Personen sind nicht berechtigt, diese Anlagen der Gemeinde zu verändern.
- (8) In Grabfeldern mit Gestaltungsvorschriften (§ 16) ist die gesamte Grabfläche zu bepflanzen. Ihre gärtnerische Gestaltung muss den erhöhten Anforderungen entsprechen und auf die Umgebung abgestimmt werden; nicht zugelassen sind insbesondere Bäume und großwüchsige Sträucher, Grabgebilde aus künstlichen Werkstoffen und das Aufstellen von Bänken.

### **§ 22 Vernachlässigung der Grabpflege**

- (1) Wird eine Grabstätte nicht hergerichtet oder gepflegt, so hat der Verantwortliche (§ 19 Abs. 1) auf schriftliche Aufforderung der Stadt die Grabstätte innerhalb einer jeweils festgesetzten angemessenen Frist in Ordnung zu bringen. Ist der Verantwortliche nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, so genügt ein dreimonatiger Hinweis auf der Grabstätte. Wird die Aufforderung nicht befolgt, so können Reihen-

grabstätten und Urnenreihengrabstätten von der Stadt abgeräumt, eingeebnet und eingesät werden.

Bei Wahlgrabstätten und Urnenwahlgrabstätten kann die Stadt in diesem Fall die Grabstätten im Wege der Ersatzvornahme nach dem Landesverwaltungsvollstreckungsgesetz in Ordnung bringen lassen oder das Nutzungsrecht ohne Entschädigung entziehen. In dem Entziehungsbescheid wird der Nutzungsberechtigte aufgefordert, das Grabmal und die sonstigen Grabausstattungen innerhalb von drei Monaten nach Unanfechtbarkeit des Entziehungsbescheids zu entfernen.

- (2) Bei ordnungswidrigem Grabschmuck gilt Abs. 1 Satz 1 entsprechend. Wird die Aufforderung nicht befolgt oder ist der Verantwortliche nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, so kann die Stadt den Grabschmuck entfernen.
- (3) Zwangsmaßnahmen nach Absatz 1 und 2 sind dem Verantwortlichen vorher anzudrohen.
- (4) Verwelkte Blumengebinde sind bei Gemeinschaftsgrabstätten vom Grabnutzer abzuräumen.

## **VII. Benutzung der Leichenhallen**

### **§ 23 Benutzung**

- (1) Die Leichenhallen dienen der Aufnahme der Verstorbenen bis zur Bestattung. Sie dürfen nur mit Zustimmung der Stadt betreten werden.
- (2) Sofern keine gesundheitlichen oder sonstigen Bedenken bestehen, können die Angehörigen den Verstorbenen während der festgesetzten Zeiten sehen.

## **VIII. Haftung, Ordnungswidrigkeiten**

### **§ 24 Obhuts- und Überwachungspflicht, Haftung**

- (1) Der Stadt obliegen keine über die Verkehrssicherungspflicht hinausgehenden Obhuts- und Überwachungspflichten. Die Stadt haftet nicht für Schäden, die durch nichtsatzungsgemäße Benutzung der Friedhöfe, ihrer Anlagen und Einrichtungen, durch dritte Personen oder durch Tiere entstehen. Im Übrigen haftet die Stadt nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit. Die Vorschriften über Amtshaftung bleiben unberührt.
- (2) Verfügungsberechtigte und Nutzungsberechtigte haften für die schuldhaft verursachten Schäden, die infolge einer unsachgemäßen oder den Vorschriften der Friedhofssatzung widersprechenden Benutzung oder eines mangelhaften Zustands der Grabstätten entstehen. Sie haben die Stadt von Ersatzansprüchen Dritter freizustellen, die wegen solcher Schäden geltend gemacht werden. Gehen derartige Schäden auf mehrere Verfügungsberechtigte oder Nutzungsberechtigte zurück, so haften diese als Gesamtschuldner.
- (3) Absatz 2 findet sinngemäß Anwendung auf die nach § 4 zugelassenen Gewerbetreibenden, auch für deren Bedienstete.

### **§ 25 Ordnungswidrigkeiten**

Ordnungswidrig im Sinne von § 49 Abs. 3 Nr. 2 des Bestattungsgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. den Friedhof entgegen der Vorschrift des § 2 betritt
2. entgegen § 3 Abs. 1 und 2
  - a) sich auf dem Friedhof nicht der Würde des Ortes entsprechend verhält oder die Weisungen des Friedhofspersonals nicht befolgt,
  - b) die Wege mit Fahrzeugen aller Art befährt,

- c) während einer Bestattung oder einer Gedenkfeier in der Nähe Arbeiten ausführt,
  - d) den Friedhof und seine Einrichtungen und Anlagen verunreinigt oder beschädigt sowie Rasenflächen und Grabstätten unberechtigterweise betritt,
  - e) Tiere mitbringt, ausgenommen Blindenhunde,
  - f) Abraum und Abfälle außerhalb der dafür bestimmten Stellen ablagern,
  - g) Waren und gewerbliche Dienste anbietet,
  - h) Druckschriften verteilt.
3. eine gewerbliche Tätigkeit auf dem Friedhof ohne Zulassung ausübt (§ 4 Abs. 1).
  4. als Verfügungs- oder Nutzungsberechtigter oder als Gewerbetreibender Grabmale und sonstige Grabausstattungen ohne oder abweichend von der Genehmigung errichtet, verändert (§ 17 Abs. 1 und 3) oder entfernt (§ 20 Abs. 1),
  5. Grabmale und sonstige Grabausstattungen nicht in verkehrssicherem Zustand hält (§ 19 Abs. 1).

## **IX. Bestattungsgebühren**

### **§ 26 Erhebungsgrundsatz**

Für die Benutzung der städtischen Bestattungseinrichtungen und für Amtshandlungen auf dem Gebiet des Leichen- und Bestattungswesens werden Gebühren nach den folgenden Bestimmungen erhoben.

### **§ 27 Gebührenschuldner**

(1) Zur Zahlung der Verwaltungsgebühren ist verpflichtet

1. wer die Amtshandlung veranlasst oder in wessen Interesse sie vorgenommen wird;
2. wer die Gebührenschuld der Gemeinde gegenüber durch schriftliche Erklärung übernommen hat oder für die Gebührenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.

(2) Zur Zahlung der Benutzungsgebühr sind verpflichtet

1. wer die Benutzung der Bestattungseinrichtung beantragt;
2. die bestattungspflichtigen Angehörigen der verstorbenen Person (Ehegatte oder Ehegattin, Lebenspartner oder Lebenspartnerin, volljährige Kinder, Eltern, Großeltern, volljährige Geschwister und Enkelkinder - §1968 BGB).

(3) Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

### **§ 28 Entstehung und Fälligkeit der Gebühren**

(1) Die Gebührenschuld entsteht

- a) bei Verwaltungsgebühren mit der Beendigung der Amtshandlung,
- b) bei Benutzungsgebühren mit der Inanspruchnahme der Bestattungseinrichtungen und bei Grabnutzungsgebühren mit der Verleihung des Nutzungsrechts.

(2) Die Verwaltungsgebühren werden mit der Bekanntgabe der Gebührenfestsetzung an den Gebührenschuldner, die Grabnutzungsgebühren für Wahlgräber mit der Aushändigung der Urkunde über die Verleihung des Nutzungsrechts und die übrigen Benutzungsgebühren einen Monat nach Bekanntgabe der Gebührenfestsetzung fällig.

### **§ 29 Verwaltungs- und Benutzungsgebühren; Auslagen**

- (1) Die Höhe der Verwaltungs- und Benutzungsgebühren richtet sich nach dem als Anlage zu dieser Satzung beigefügten Gebührenverzeichnis.

- (2) Ergänzend findet die Satzung über die Erhebung von Verwaltungsgebühren – Verwaltungsgebührenordnung – in der jeweiligen Fassung entsprechend Anwendung.
- (3) Auslagen für nicht in der Friedhofsgebührensatzung vorgesehene Amtshandlungen sowie durch die Stadt Ebersbach nachweisbar erbrachte Vorausleistungen sind vom Gebührenschuldner in voller Höhe zu erstatten.

## **X. Übergangs- und Schlussvorschriften**

### **§ 30 In-Kraft-Treten**

- (1) Diese Satzung tritt am 01.05.2019 in Kraft.
- 2) Zum gleichen Zeitpunkt tritt die Friedhofssatzung vom 18.11.2008 (jeweils mit allen späteren Änderungen) außer Kraft.

## Anhang A

### Verzeichnis über die Gestaltungsvorschriften auf Friedhöfen der Stadt Ebersbach an der Fils

1. Gestaltungsvorschriften für die Abdeckplatten der Urnennischenwand auf den Friedhöfen Ebersbach - Grabfeld „U“- , und Bünzwangen
2. Gestaltungsvorschriften für die Urnennischenwand auf dem Friedhof Ebersbach - Grabfeld „Q“-
3. Gestaltungsvorschriften für die Urnenstelen auf dem Friedhof Roßwälden
4. Gestaltungsvorschriften für Gemeinschaftsgrabstätten in Form von Urnenreihen-Gemeinschaftsgräbern mit Pflege, Rasenurnengräbern bzw. Urnenrasengräbern unter dem Baum sowie für Reihenrasengräber (Erd)

## Anhang B

### Anlage zur Friedhofs- und Bestattungsgebührenordnung Ebersbach - Gebührenverzeichnis -

Nr.	Amtshandlung/Gebührentatbestand	
<b>1.</b>	<b>Verwaltungsgebühren</b>	
1.1	Genehmigung zur Aufstellung eines Grabmals	29,00 €
1.2	Zulassung von gewerbsmäßigen Grabmalaufstellern -	
1.21	Einzelfall	19,00 €
1.22	Befristete Zulassung	78,00 €
1.3	Zustimmung zur Ausgrabung von Leichen und Gebeinen	58,00 €
<b>2.</b>	<b>Benutzungsgebühren</b>	
<b>2.1</b>	<b>Bestattung</b> (Herstellen und Schließen der Grabstätte, Friedhofsdienste)	
2.11	von Personen im Alter von 10 und mehr Jahren a) in einfachtiefen Gräbern b) in doppeltiefen Gräbern	571,00 € 619,00 €
2.12	von Personen im Alter von unter 10 Jahren (einfachtiefe Gräber) a) bis 60 cm Sarglänge b) Sonstige Kindergräber c) Tot- und Fehlgeburten	256,00 € 301,00 € 46,00 €
2.13	Beisetzung von Aschen a) im Reihengrab/Wahlgrab/in Gemeinschaftsanlagen b) im Kolumbarium (Urnennischenwand, Urnenstelen)	236,00 € 200,00 €
<b>2.2</b>	<b>Überlassung eines Reihengrabes</b>	
2.21	Erdgrab für Verstorbene im Alter von 10 und mehr Jahren	1.994,00 €
2.22.1	Erdgrab für Verstorbene unter 10 Jahren	1.316,00 €
2.23	Urnereihengrab (Erd)	1.271,00 €
2.24	Urnennischengrab (Kolumbarium/Stele)	1.706,00 €
2.25	Urnengemeinschaftsgrab mit Pflege	1.802,00 €
2.26	Urnenasengrab mit Pflege	1.742,00 €
2.27	Urnenasengrab unter dem Baum	1.742,00 €
2.28	Anonymes Grab für Urnen	1.593,00 €
<b>2.3</b>	<b>Verleihung von besonderen Grabnutzungsrechten</b>	
2.31	Wahlgrab für Personen im Alter von 10 und mehr Jahren	
2.31.1	Wahlgrab einfachbreit, einfachtief	2.473,00 €
2.31.2	Wahlgrab einfachbreit, doppeltief	4.148,00 €

2.31.3	Wahlgrab doppelbreit, doppeltief	8.277,00 €
2.32	Wahlgrab für Personen im Alter von 10 und mehr Jahren (Muslime)	
2.32.1	Wahlgrab einfachbreit, einfachtief	4.946,00 €
2.32.2	Wahlgrab einfachbreit, doppeltief	8.297,00 €
2.33	Urnenwahlgrab (Erd)	2.782,00 €
2.34	Urnenrasenwahlgrab unter dem Baum	3.283,00 €
2.35	Überlassung eines Urnennischengrabes (Kolumb./Stele)	
2.35.1	Belegung bis zu zwei Urnen	3.187,00 €
2.35.2	Belegung mit drei Urnen	4.459,00 €
2.35.3	Belegung mit vier Urnen	5.730,00 €
2.36	Erneuter Erwerb eines Nutzungsrechts	siehe 2.31 – 2.35
<b>2.4</b>	<b>Aussegnungshalle</b>	
2.41	Benutzung der Aussegnungshalle, je Nutzung	163,00 €
2.42	Benutzung der Leichenzelle, je Tag	42,00 €
<b>2.5</b>	<b>Sonstige Leistungen</b>	
2.51	Gestellung von Sargträgern, pro Träger pauschal	48,00 €
<b>3.0</b>	<b>Erhaltungs- und Pflegerecht</b>	
	Für das Erhaltungs- und Pflegerecht gelten jeweils für Reihen- oder Wahlgräber - bei 5 Jahren - bei 10 Jahren der jeweiligen Gebührentatbeständen nach Ziffer 2.2 oder 2.3	} künftig wie 2.36

### Hinweise über die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu begründen.

Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Ebersbach an der Fils, den 19.03.2019

gez.  
Eberhard Keller  
Bürgermeister